

Mit dem Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 25.1.1935, Zl. 90.061/4/35 wurde der Geographischen Gesellschaft die Bewilligung zur Führung des Staatswappens Österreich erteilt.



SATZUNGEN

DER ÖSTERREICHISCHEN GEOGRAPHISCHEN GESELLSCHAFT

(GEGRÜNDET 1856)¹

1	Name und Sitz der Gesellschaft	1
2	Selbstdefinition, Zweck und Mittel der Gesellschaft.....	1
3	Mitglieder und Mitgliedschaft.....	2
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder der ÖGG	3
5	Organe der ÖGG	4
	5.1 Die Hauptversammlung	4
	5.2 Der Vorstand.....	5
	5.3 Die Geschäftsführung	6
	5.4 Die Rechnungsprüfer.....	7
6	Regionale Zweigvereine.....	7
7	Wissenschaftliche Fachgruppen der ÖGG	7
8	Regionale Zweigstellen der ÖGG	8
9	Kooperationen	9
10	Schiedsgericht.....	9
11	Auflösung der Gesellschaft	9
12	Übergangsbestimmungen	9

1 Name und Sitz der Gesellschaft

§ (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Österreichische Geographische Gesellschaft“ (ÖGG). Sie hat ihren Sitz in Wien, erstreckt ihre Wirksamkeit vornehmlich auf Österreich und entfaltet internationale Kontakte. Sie besteht aus dem Stammverein mit Sitz in Wien und ihren Zweigvereinen (§ 35-40).

2 Selbstdefinition, Zweck und Mittel der Gesellschaft

§ (2) Die Österreichische Geographische Gesellschaft ist eine gemeinnützige, engagementwirtschaftliche Vereinigung von Personen und Institutionen, deren Tätigkeit in der ÖGG nicht auf wirtschaftlichen Gewinn sondern auf die Erfüllung gemeinsamer Interessen der Mitglieder (= Zwecke) ausgerichtet ist.

§ (3) Die Gesellschaft hat den gemeinnützigen Zweck

- a) die Geographie als Fachwissenschaft sowie als Problemlösungs- und Bildungsfach in der Öffentlichkeit und in der gesamten Gesellschaft bekannt zu machen und wirkungsvoll zu vertreten und das Bild der Geographie in der öffentlichen Meinung mit zu gestalten,

¹ Erste Statuten vom 21. September 1856. Satzungen genehmigt mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 11. August 1867. Statutenänderungen laut der Erlässe der k.k.n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1877, Z. 480, vom 16. April 1897, Z. 28.335, vom 27. Dezember 1910, Z. V.-4641/1, vom 17. April 1915, Z. IV-1069/5, laut Bescheides der Sicherheitsdirektion des Bundes für die bundesunmittelbare Stadt Wien vom 30. Jänner 1937, M.-Abt. 2/707/37 und laut Bescheides der Sicherheitsdirektion Wien vom 5. Mai 1959, V/400/59, laut Bescheides der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, BM f. Inneres, vom 15. Mai 1973, Zl. 116.222/2-22/73 sowie vom 21. Mai 1984, Zl. 96.678/1-II/15/84.

- b) geographische Forschung zu fördern und geographisches Wissen für die interessierte Öffentlichkeit kritisch und kompetent zu vermitteln und damit das Interesse für die Geographie zu beleben,
 - c) den Austausch von geographischem Wissen zwischen wissenschaftlichen Institutionen, insbesondere den Universitäten und der Anwendung in der Praxis und dem Alltagsleben zu fördern,
 - d) zu sensibilisieren für die Probleme des menschlichen Raumbezuges und der Raumgestaltung, für Umweltkonflikte und soziokulturelle Verträglichkeit von Entwicklungen im globalen, nationalen, regionalen und lokalen Maßstabsbereich und
 - e) dazu beizutragen, dass Unterschiede in den Natur- und Lebensbedingungen und den kulturellen Verhältnissen vorurteilsfrei und sachbezogen beurteilt und geachtet werden.
- § (4) Diesem Zweck dienen besonders
- a) wissenschaftliche Veranstaltungen (Fachvorträge, Symposien etc.),
 - b) Besichtigungen und Exkursionen unter fachwissenschaftlicher Führung,
 - c) die Herausgabe von wissenschaftlichen geographischen Publikationen in gedruckter oder elektronischer Form, insbesondere der „Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft“ (MÖGG),
 - d) die Betreuung und Pflege der Sammlungen fachwissenschaftlicher Werke (Monographien und Kartenwerke) der ÖGG und die Herstellung einer entsprechenden öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit,
 - e) die systematische Sammlung geographischer Fachjournale auf der Basis der nationalen und internationalen Tauschbeziehungen sowie die Herstellung einer entsprechenden öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit,
 - f) die Durchführung, Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Forschungen und die Einwerbung dafür notwendiger Forschungsmittel sowie
 - g) die Vergabe wissenschaftlicher Preise insbesondere zur Förderung des fachwissenschaftlichen Nachwuchses (§ 22g).
- § (5) Die Gesellschaft schöpft die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus den Beiträgen ihrer Mitglieder (§ 7), aus dem Verkauf von Publikationen, aus öffentlichen und privaten Zuwendungen, Schenkungen von Gönnern oder Freunden, Zuwendungen sonstiger Art, aus Erträgen aus ihren Veranstaltungen (Vorträge, Symposien, Exkursionen etc.) sowie der Nutzung von Beständen (§ 4) der ÖGG.

3 Mitglieder und Mitgliedschaft²

- § (6) Mitglieder der Österreichischen Geographischen Gesellschaft können einzelne physische Personen oder juristische Personen (Körperschaften, Institute, Unternehmungen, Vereinigungen usw.) sein. Sie können der ÖGG unmittelbar oder mittelbar als Mitglieder in einem Zweigverein (§ 37) angehören.
- § (7) Der jährliche Mitgliedsbeitrag enthält
- a) den Beitrag für den Bezug der MÖGG
 - b) den Beitrag zu den Overheadkosten für die Herstellung der MÖGG
 - c) den Beitrag zur Finanzierung des Gesellschaftsbetriebes und der sonstigen Aufgabenerfüllung
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Formen von Mitgliedschaften (§ 8) bzw. eventuelle Ermäßigungen werden durch die Hauptversammlung der ÖGG auf Antrag des Vorstandes festgesetzt (§ 15g). Dabei ist insbesondere auf die Notwendigkeiten der Erfüllung der Aufgaben der ÖGG, der Herausgabe der MÖGG und die Förderung des Nachwuchses Bedacht zu nehmen.
- § (8) Folgende Formen der unmittelbaren Mitgliedschaft in der ÖGG werden unterschieden (Übergangsbestimmungen § 59):
- a) Mitglieder der ÖGG im Inland mit dem normalen jährlichen Mitgliedsbeitrag,
 - b) Mitglieder der ÖGG im Ausland mit einem erhöhten jährlichen Mitgliedsbeitrag,

² Die in diesen Satzungen verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

- c) Studierende oder Schüler, deren Mitgliedsbeitrag zum Zwecke der Förderung des Nachwuchses bzw. der Gewinnung junger Mitglieder der Gesellschaft entsprechend ermäßigt werden kann; die Ermäßigung wird bis zum Abschluss eines Studiums bzw. längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Mitgliedes gewährt,
 - d) Familienmitglieder eines Mitgliedes mit einem ermäßigten Mitgliedsbeitrag ohne Bezug der MÖGG. Änderungen der Familienmitgliedschaft sind umgehend der Kanzlei bekannt zu geben,
 - e) Mitglieder von Fachgruppen, die auch ohne Bezug der MÖGG Mitglied sein können,
 - f) fördernde Mitglieder der Gesellschaft, die besondere finanzielle Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft leisten:
 - o Firmenmitglieder mit einem zumindest 5-fachen normalen Jahresbeitrag,
 - o Förderer mit einem zumindest 10-fachen normalen Jahresbeitrag,
 - o lebenslange Mitglieder mit einmaliger Beitragsleistung des 25-fachen normalen Jahresbeitrages.
 - g) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um die Förderung der Geographie als Wissenschaft im Allgemeinen oder um die Gesellschaft im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt (§ 22h). Sie sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entbunden.
- § (9) Die Aufnahme als Mitglied der ÖGG erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, in der auch die Kenntnisnahme der Rechte und Pflichten der Mitglieder (§ 10-12) bestätigt wird. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des entsprechenden ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der ÖGG

- § (10) Die Mitglieder haben das Recht,
- a) an den Veranstaltungen der ÖGG und auch jenen der Zweigvereine teilzunehmen,
 - b) an den Beratungen und Abstimmungen der Hauptversammlung der ÖGG unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 14-17 mitzuwirken,
 - c) die Bibliothek und die Sammlung der ÖGG nach den hierfür bestehenden Vorschriften zu benützen und,
 - d) soweit sie einer entsprechenden Mitgliedschaft nach § 8 zugehören, die MÖGG in gedruckter und/oder elektronischer Version zu erhalten und diese unter Beachtung urheberrechtlicher Bestimmungen zu nutzen.
- § (11) Alle unmittelbaren Mitglieder der ÖGG besitzen in der Hauptversammlungen das Stimmrecht sowie das aktive und das passive Wahlrecht zur Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer (§ 15a und § 34).
- § (12) Die Mitglieder der ÖGG verpflichten sich im Rahmen der Beitrittserklärung (§ 9)
- a) die Ziele und gemeinsamen Interessen des Vereins (§ 3) nach Möglichkeit und Kräften zu fördern, insbesondere durch die Teilnahme an und damit Ermöglichung von Veranstaltungen, durch Werbung für die ÖGG und durch Kontakte zu anderen Mitgliedern, durch freiwillige, ehrenamtliche Mitarbeit sowie nach Möglichkeit durch aktive Mitwirkung in den Organen der Gesellschaft, und
 - b) zu den finanziellen Mitteln des Vereins durch regelmäßige Zahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages (§ 7) beizutragen. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und lebenslangen Mitglieder, haben die jährlichen Mitgliedsbeiträge nach Zustellung der entsprechenden Vorschreibung innerhalb der geschäftsüblichen Fristen zu bezahlen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- § (13) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch freiwilligen Austritt mit Ende des Jahres, in dem der Austritt schriftlich angezeigt wird. Ein Austritt enthebt nicht von der Zahlungspflicht für das begonnene Vereinsjahr und eventueller Rückstände bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen,
 - b) durch zweijährigen Zahlungsrückstand trotz Mahnung, ungeachtet einer weiteren Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Rückstände.

- c) durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes bei begründeter Unvereinbarkeit des Verbleibs eines Mitgliedes mit den Interessen der Gesellschaft.

5 Organe der ÖGG

5.1 Die Hauptversammlung

- § (14) Die Hauptversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Versammlung der Mitglieder abgehalten werden. In der Hauptversammlung haben alle anwesenden Mitglieder der ÖGG (nach § 6) eine Stimme.
- a) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Mitgliedern notwendig. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so kann sie eine Viertelstunde nach dem veröffentlichten Beginnzeitpunkt mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig abgehalten werden.
- b) Alle Wahlen und Beschlüsse, abgesehen von dem Beschluss über die Auflösung (§ 58), erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die Abgabe einer zweiten, entscheidenden Stimme zu. Auf Antrag sind Wahlen und Beschlüsse mit Stimmzettel durchzuführen.
- § (15) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten drei Monate des Jahres abgehalten. Zeit und Ort der Versammlung werden vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem festgesetzten Termin entsprechend zur Kenntnis gebracht.
- § (16) Der ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten (= ordentliche Tagesordnung)
- a) die Wahl des Präsidenten (§ 26) und der übrigen Mitglieder des Vorstandes (§ 18) auf die Dauer von drei Jahren sowie von zwei Rechnungsprüfern (§ 34), die auf die Dauer eines Jahres bestellt werden und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
- b) die Wahl von Ehrenpräsidenten auf Grund eines Vorschlages des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- d) die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
- e) die Genehmigung des von den Rechnungsprüfern (§ 34) zu erstattenden Berichtes und die Entlastung des Vorstandes auf Antrag eines anwesenden Mitglieds der ÖGG,
- f) die Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Berichtes zum Budgetvorschlag für das/die Folgejahr(e),
- g) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie entsprechender Ermäßigungen (§ 8) sowie des Anteils der Zweigstellen für jedes der Zweigstelle zurechenbare Mitglied (§ 52a).
- Weiters sind der Hauptversammlung vorbehalten (= außerordentliche Tagesordnungspunkte) insbesondere
- h) Beschlüsse über Änderungen der Satzungen auf Vorschlag des Vorstandes und
- i) über die Auflösung der Gesellschaft (§ 58)
- j) sowie weitere Themen, die vom Vorstand bestimmt oder von Mitgliedern verlangt werden; solche selbständige Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- § (17) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand nach Mehrheitsbeschluss einberufen werden. Zeit, Ort und Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung werden vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem festgesetzten Termin mit der außerordentlichen Tagesordnung zur Kenntnis gebracht. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn wenigstens 30 stimmberechtigte Mitglieder der ÖGG beim Vorstand eine solche schriftlich mit Bekanntgabe der außerordentlichen Tagesordnung beantragen.

5.2 Der Vorstand

- § (18) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Geschäftsführung nach § 31, den Leitern der Zweigvereine (§ 35ff), der Zweigstellen (§ 50ff) und der wissenschaftlichen Fachgruppen (§ 41ff) und kann durch Wahl bzw. Kooptierung weiterer Mitglieder, vornehmlich von Funktionsträgern (§ 19), auf maximal 24 Mitglieder erweitert werden; dabei können auch zwei oder mehrere Funktionen in Personalunion ausgeübt werden. Der Vorstand hat das Recht, fallweise fachliche Berater beizuziehen. Ehrenpräsidenten können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und haben dort Sitz und Stimme.
- § (19) Der Vorstand
- wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode des jeweiligen Präsidenten mindestens einen Vizepräsidenten, den Generalsekretär und den Rechnungsführer sowie das Herausgeberteam der MÖGG, bestehend aus dem Schriftleiter und dem Leiter des Selbstverlages (§ 22 f),
 - bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche, eigenverantwortliche und entscheidungsbefugte Funktionsträger insbesondere für die Betreuung der Bibliothek und der Sammlungen, die Durchführung von Exkursionen, das Innen- und Außenmarketing, die Abwicklung der Vergabe der wissenschaftlichen Preise sowie für weitere Funktionen nach Bedarf.
 - Der Vorstand hat bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern das Recht, bei Bedarf bis zur nächsten Hauptversammlung zusätzliche Vorstandsmitglieder zu kooptieren, die sich bei der nächsten Hauptversammlung (§ 14ff) zur Wahl zum Vorstandsmitglied zu stellen haben.
- § (20) Die Kandidatur zur Wahl als Vorstandsmitglied setzt die Übernahme einer verantwortlichen Funktion in der Gesellschaft oder explizite Berufung durch den Vorstand voraus.
- § (21) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die ordentliche Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Mit Ausnahme des Präsidenten scheidet alljährlich ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus, eine Wiederwahl ist bei Wiederkandidatur möglich. Werden in einer Wahl alle Vorstandsmitglieder neu gewählt, so erfolgt das Ausscheiden je eines Drittels der Vorstandsmitglieder in den folgenden zwei Jahren durch Auslosung, in späteren Jahren nach der Reihenfolge ihrer Wahl.
- § (22) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung (§ 15) vorbehalten bzw. der Geschäftsführung übertragen sind (§ 33), insbesondere
- die Einberufung von Hauptversammlungen und die Vorbereitung aller der Hauptversammlung vorbehaltenen Punkte (§ 14),
 - die Vorlage des vom Rechnungsführer erstellten Rechnungsabschlusses und Vermögensberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer in der Hauptversammlung,
 - die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, die Entscheidung über die Verwendung der Mittel, die Erstellung des Budgetvoranschlags der ÖGG und seine Vorlage in der Hauptversammlung zur Kenntnisnahme,
 - die Bewilligung nicht vorgesehener Ausgaben (außerordentliches Budget),
 - die Entscheidung über die Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Forschung,
 - die Bestellung des Editorial Board der MÖGG auf Vorschlag des Schriftleiters,
 - die Bestellung der Mitglieder der Jury für die Vergabe wissenschaftlicher Preise der ÖGG sowie die Beschlussfassung über die Vergaberichtlinien der wissenschaftlichen Preise.
 - die Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über Ehrungen, die Ernennung zum Ehrenmitglied und Vorschläge zur Wahl von Ehrenpräsidenten durch die Hauptversammlung.
- § (23) Dem Vorstand steht es frei, zur Beratung besonderer Angelegenheiten auf Dauer oder auf Zeit Arbeitsgruppen zu bilden.

- § (24) Der Vorstand der ÖGG tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen; die Einberufung durch den Präsidenten hat mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- § (25) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht die Satzungen eine Dreiviertelmehrheit vorschreiben. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines ihn vertretenden Vizepräsidenten und von mindestens der Hälfte der jeweiligen Mitglieder erforderlich. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, so kann sie eine Viertelstunde nach dem veröffentlichten Beginnstermin mit derselben Tagungsordnung bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines ihn vertretenden Vizepräsidenten und von mindestens sechs Mitgliedern des Vorstandes beschlussfähig abgehalten werden. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die Abgabe einer zweiten, entscheidenden Stimme zu.
- § (26) Der Präsident wird von der Hauptversammlung für die Amtszeit von drei Jahren gewählt (§ 15a), eine Wiederwahl ist möglich. Er vertritt die Gesellschaft nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen, er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes; er beruft Sitzungen des Vorstandes und der Geschäftsführung ein und führt in diesen sowie in der Hauptversammlung den Vorsitz.
- § (27) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in der Geschäftsleitung und vertreten ihn im Falle seiner Verhinderung oder in seinem Auftrag. Ein Vizepräsident ist insbesondere zuständig für die Pflege der Kontakte zu internationalen Organisationen mit Bedeutung für die ÖGG.
- § (28) Der Generalsekretär führt die Protokolle in den Vorstandssitzungen, den Sitzungen der Geschäftsführung und den Hauptversammlungen, leitet die Kanzlei und besorgt die laufenden Geschäfte und den Schriftverkehr sowie den laufenden Zahlungsverkehr und organisiert zusammen mit der Geschäftsführung (§ 31 – 33) die regelmäßigen Vortragsveranstaltungen.
- § (29) Der Rechnungsführer besorgt die Geldgebarung, die Buchführung und die Vermögensbilanz der Gesellschaft, erstellt den Jahresabschluss und berät bei der Budgeterstellung.
- § (30) Wichtige Schriftstücke und Bekanntmachungen werden vom Präsidenten und einem der weiteren vereinsbehördlich bestimmten Zeichnungsberechtigten unterzeichnet. Für laufende Angelegenheiten sind der Präsident, in Vertretung die Vizepräsidenten oder der Generalsekretär bzw. die jeweils für spezielle Funktionsbereiche verantwortlichen Funktionsträger (§ 22f, g, i) jeweils allein zeichnungsberechtigt.

5.3 Die Geschäftsführung

- § (31) Der Geschäftsführung gehören an der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär, der Rechnungsführer, der Schriftleiter und der Leiter des Selbstverlages; bei Bedarf können weitere Funktionsträger zu den Sitzungen beigezogen werden.
- § (32) Die Geschäftsführung tritt regelmäßig, mit Ausnahme der Semester- und Sommerferien mindestens einmal im Monat zu ihren Sitzungen zusammen, sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die Abgabe einer zweiten, entscheidenden Stimme zu.
- § (33) Der Geschäftsführung obliegen
- a) die Erledigung aller laufend anfallenden Geschäfte,
 - b) die laufende Zusammenarbeit mit den Funktionsträgern sowie die Unterstützung und Koordination ihrer Aktivitäten,
 - c) alle notwendigen Entscheidungen, soweit sie nicht der Hauptversammlung bzw. dem Vorstand vorbehalten oder an Funktionsträger zur selbständigen Entscheidung übertragen sind,
 - d) die Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes.

5.4 Die Rechnungsprüfer

- § (34) Durch die Hauptversammlung werden aus dem Kreise jener Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres bestellt. Diese überprüfen den vom Rechnungsführer erstellten Rechnungsabschluss und erstellen einen Bericht, welcher der Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

6 Regionale Zweigvereine

- § (35) Regionale Zweigvereine mit vereinsrechtlicher Eigenständigkeit können vornehmlich an Universitäts- und Fachhochschulstandorten zum Zweck einer regionalen Präsenz und zur Berücksichtigung und Nutzung besonderer regionaler Bedingungen gegründet werden. Die gemeinnützigen Zwecke eines Zweigvereins sollen mit den Zielen und Grundsätzen der ÖGG vereinbar sein. Der Status als Zweigverein ist bei allen Aktivitäten und öffentlichen Auftritten darzustellen.
- § (36) Der formale Beitritt eines Vereins als Zweigverein der ÖGG bindet diesen in den relevanten Punkten an die Satzungen der ÖGG. Der Beitritt bedarf der Genehmigung des Vorstandes der ÖGG.
- § (37) Die Mitgliedschaft im Zweigverein ist gleichzeitig eine mittelbare Mitgliedschaft in der ÖGG (§ 6) und berechtigt jedes Mitglied eines Zweigvereins neben den Rechten aus der Mitgliedschaft im Zweigverein insbesondere
- a) zur Teilnahme an den Veranstaltungen der ÖGG,
 - b) zum Bezug der MÖGG in gedruckter oder elektronischer Version zu dem in der ÖGG geltenden Mitgliederpreis (§ 7a), zuzüglich eines entsprechenden Anteiles an den Overheadkosten (vgl. § 7b) und
 - c) zur Nutzung der Bibliothek und der Sammlung der ÖGG nach den geltenden Nutzungsregeln.
- § (38) Die Satzungen, der Zweck, die Mittel, die Arten der Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Organe und ihre Aufgaben werden von der Hauptversammlung des Zweigvereins in eigener Entscheidung festgelegt, die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist innerhalb des von der Hauptversammlung der ÖGG festgelegten Rahmens zu bestimmen.
- § (39) Der Vorsitzende eines Zweigvereines hat Sitz und Stimme im Vorstand der ÖGG (§ 18). Jeder Vorsitzende eines Zweigvereins ist Delegierter des Zweigvereins mit Sitz und Stimme in der Hauptversammlung der ÖGG. Im Gegenzug hat der Präsident der ÖGG als ihr Vertreter Sitz und Stimme in der Hauptversammlung eines Zweigvereins.
- § (40) Die Auflösung eines Zweigvereins kann nur durch dessen Organe beschossen werden.
- a) Voraussetzung ist ein formaler Austritt aus der ÖGG und ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit zur Übertragung des Vermögens des Zweigvereins an die ÖGG.
 - b) Die Mitglieder eines aufgelösten Zweigvereins werden als unmittelbare Mitglieder in die ÖGG übernommen. Ein Austritt aus ihr kann nur entsprechend § 13a der Statuten der ÖGG erfolgen.

7 Wissenschaftliche Fachgruppen der ÖGG

- § (41) Wissenschaftliche Fachgruppen können von einer Mindestzahl von 5 Mitgliedern der ÖGG mit Zustimmung des Vorstandes zum Zweck der besonderen fachlichen Vertretung von wissenschaftlichen Spezialgebieten und/oder geographischen Themenfeldern und Lebensbereichen eingerichtet werden (Übergangsbestimmungen § 59). Die gemeinnützigen Zwecke einer Fachgruppe sollen mit den Zielen und Grundsätzen der ÖGG vereinbar sein. Auf den Status als Fachgruppe in der ÖGG ist bei allen Aktivitäten und öffentlichen Auftritten besonders hinzuweisen.
- § (42) Diesem Zweck der wissenschaftlichen Fachgruppen dienen besonders
- a) fachwissenschaftliche Veranstaltungen,
 - b) Besichtigungen und Exkursionen mit fachlicher Spezialisierung,
 - c) die Herausgabe von fachwissenschaftlichen Publikationen in gedruckter oder elektronischer Form und

- d) und die Durchführung fachwissenschaftlicher Forschungen sowie die Einwerbung dafür notwendiger Forschungsmittel.
- § (43) Die wissenschaftliche Fachgruppe schöpft die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, aus dem Verkauf eigener Publikationen, aus öffentlichen und privaten Subventionen, Schenkungen von Gönnern oder Freunden und Zuwendungen sonstiger Art, aus Erträgen aus Veranstaltungen sowie aus eventuellen direkten Zuwendungen der ÖGG an die jeweilige Fachgruppe.
- § (44) Wissenschaftliche Fachgruppen sind Organisationen innerhalb der ÖGG ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sie sind daher insbesondere in den relevanten Punkten an die Satzungen der ÖGG gebunden. Organe der wissenschaftlichen Fachgruppen sind
- a) die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattzufinden hat, die Mitgliedsbeiträge festsetzt sowie den Aktivitätsbericht und den Finanzbericht entgegennimmt,
 - b) mindestens ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vorsitzender, der die wissenschaftliche Fachgruppe leitet und gegenüber dem Vorstand der ÖGG verantwortlich ist, dort Sitz und Stimme hat und in der Hauptversammlung einen Bericht über die Aktivitäten der Fachgruppe zu geben hat.
 - c) Weitere Organe wie Schriftführer und Rechnungsführer, die nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung eingerichtet werden können.
- § (45) Die Aufnahme als Mitglied einer wissenschaftlichen Fachgruppe erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft in eine Fachgruppe setzt entweder die Mitgliedschaft in der ÖGG, in einem Zweigverein der ÖGG oder in einem entsprechenden Fachverein voraus, der mit der ÖGG eine einschlägige Kooperation abgeschlossen hat (§ 56).
- § (46) Die Mitgliedschaft in einer wissenschaftlichen Fachgruppe berechtigt
- a) zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Stimm- und Wahlrecht,
 - b) zum Bezug eventueller gedruckter oder elektronischer Publikationen der wissenschaftlichen Fachgruppe und zur Nutzung sonstiger Dienstleistungen der Fachgruppe sowie
 - c) zur Teilnahme an ihren Veranstaltungen.
- § (47) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages einer wissenschaftlichen Fachgruppe wird von ihrer Mitgliederversammlung festgelegt.
- § (48) Die Verwaltung des Budgets der wissenschaftlichen Fachgruppe sowie die ordnungsgemäße Finanzgebarung sind selbständig durch diese zu führen und vierteljährlich abzurechnen. Die Belege sind an den Rechnungsführer der ÖGG zur Einbuchung zu übergeben und sind Bestandteil des Jahresabschlusses der ÖGG.
- § (49) Die Auflösung einer wissenschaftlichen Fachgruppe kann nur durch ihre Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Fachgruppenmitglieder zum Ende eines Vereinsjahres beschossen werden. Vermögen und Verbindlichkeiten der aufgelösten wissenschaftlichen Fachgruppe gehen an die ÖGG über.

8 Regionale Zweigstellen der ÖGG

- § (50) Regionale Zweigstellen können von einer Mindestzahl von 5 Mitgliedern der ÖGG mit Zustimmung des Vorstandes der ÖGG zum Zweck der besonderen regionalen Vertretung der ÖGG mit Sitz in der Hauptstadt oder an einem hochrangigen zentralen Ort eines Bundeslandes oder auch im Ausland eingerichtet werden (Übergangsbestimmungen § 59). Sie beziehen ihre Aktivitäten insbesondere auf den Sitz der Zweigstelle und den Einzugsbereich des Standortes.
- § (51) Regionale Zweigstellen sind Organisationen innerhalb der ÖGG ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind daher insbesondere in den relevanten Punkten an die Satzungen der ÖGG gebunden. Als Organ einer Zweigstelle ist mindestens ein Vorsitzender zu wählen oder zu benennen, der die Zweigstelle leitet und gegenüber dem Vorstand der ÖGG verantwortlich ist, dort Sitz und Stimme hat und in der Hauptversammlung einen Bericht über die Aktivitäten der Zweigstelle zu geben hat.

- § (52) Dem Zweck regionaler Zweigstellen dienen besonders
- a) regelmäßige wissenschaftliche Veranstaltungen,
 - b) Besichtigungen und Exkursionen sowie
 - c) die Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen in gedruckter oder elektronischer Form.
- § (53) Die Zweigstelle schöpft die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben
- a) aus dem durch die Hauptversammlung der ÖGG zu beschließenden Anteil des Mitgliedsbeitrages der zurechenbaren Mitglieder der ÖGG (§ 15g), die im Einzugsbereich wohnen oder dort berufstätig sind oder sich aus einem anderen Grunde der Zweigstelle zuordnen,
 - b) aus öffentlichen und privaten Subventionen, Schenkungen von Gönnern oder Freunden und Zuwendungen sonstiger Art sowie
 - c) aus Erträgen aus Veranstaltungen und ihrer Publikationstätigkeit.
- § (54) Die ordnungsgemäße Finanzgebarung einer regionalen Zweigstelle ist selbständig durch diese zu führen und jeweils zum Ende des Vereinsjahres abzurechnen. Die Belege sind an den Rechnungsführer der ÖGG zur Einbuchung zu übergeben; die Abrechnung und die Belege sind Bestandteil des Jahresabschlusses der ÖGG.
- § (55) Die Auflösung einer Zweigstelle kann nur zum Ende eines Vereinsjahres durch den Vorstand der ÖGG beschlossen werden.

9 Kooperationen

- § (56) Die ÖGG kann mit anderen verwandten und/oder komplementären Vereinigungen und Institutionen formelle Kooperation eingehen. Diese bedürfen eines speziellen Kooperationsvertrages, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Der Zweck von Kooperationen liegt in der gemeinsamen Arbeit
- a) für gleichartige Ziele, die sich aus der Überschneidung der Zielsetzungen der Kooperationspartner ergeben, oder
 - b) für gleichartige wissenschaftliche Spezialgebiete und/oder geographische Themenfelder und Lebensbereiche. Die Mitgliedschaft in solchen Vereinigungen kann dann Grundlage der Mitgliedschaft in einer wissenschaftlichen Fachgruppe der ÖGG sein, wenn keine Mitgliedschaft in der ÖGG oder einem Zweigverein der ÖGG besteht (§ 45).

10 Schiedsgericht

- § (57) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht ausgetragen. Dieses wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Partner zwei Mitglieder der Gesellschaft zu Schiedsrichtern wählt, die dann ein fünftes Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des Obmanns eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

11 Auflösung der Gesellschaft

- § (58) Die Auflösung der ÖGG beschließt eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft bedarf eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes und muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden. Die Versammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, bestellt einen Abwickler nach § 30 Vereinsgesetz und verfügt, dass das verbleibende Vermögen der ÖGG an das Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien übergeht bzw. bei Nichtannahme einem sozialen Zwecke zugeführt wird.

12 Übergangsbestimmungen

- § (59) Im Zusammenhang mit wesentlichen Änderungen dieser Satzungen gegenüber den Satzungen vom 21. Mai 1984 gelten insbesondere mit Bezug auf die Mitgliederkatego-

rien, die Stellung der regionalen Zweigvereine, der wissenschaftlichen Fachgruppen, Zweigstellen und Kooperationspartner folgende Regelungen:

- a) Bisherige Mitglieder der ÖGG können weiterhin nach den bisher gültigen Kategorien Mitglied der ÖGG bleiben, sofern sie nicht unmittelbar nach in Kraft treten dieser Satzungen in eine neue Mitgliederkategorie durch schriftliche Bekanntgabe übertreten wollen.
- b) Bestehende Zweigvereine, Fachgruppen und die Zweigstellen bleiben von Änderungen grundsätzlich in ihrem Bestande unberührt. Verpflichtungen und Verfahrensänderungen, die sich aus den neuen Satzungen ergeben, sind nach Möglichkeit binnen eines Jahres umzusetzen.

Wien,

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christian STAUDACHER
President

Dr. Robert MUSIL
Generalsekretär